

Vorhabenbezogener Bebauungsplan FRI649

"Kindertagesstätte Frienstedt"

Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
08.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1. Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

B

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die Schreiben vom 29.09.2017 und 20.11.2017 mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" in der Fassung vom 03.07.2017 und den Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 03.07.2017.

Mit Schreiben vom 01.02.2019 erfolgte die erneute Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Erfurt FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" in der Fassung vom 05.11.2018 und der Begründung.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach der Beteiligung zum Vorentwurf sowie aus der Beteiligung zum Entwurf wurden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B 1	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	18.10.17 04.12.17 06.03.19	24.10.17 08.12.17 11.03.19			X	
B 2	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	26.10.17 18.12.17 11.03.19	02.11.17 22.12.17 18.03.19			X	
B 3	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	01.11.17 14.12.17 04.03.19	07.11.17 19.12.17 12.03.19			X	
B 4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt,	09.11.17 21.02.19	14.11.17 27.02.19			X	
B 5	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	20.10.17 08.12.17 05.03.19	27.10.17 19.12.17 12.03.19		X		
B 6	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Bau- u. Kunstdenkmalpflege Petersberg 12 99984 Erfurt	10.11.17 28.11.17 25.02.19	16.11.17 01.12.17 01.03.19			X	
B 7	Stadtwerke Erfurt Gruppe Fernwärmenetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	14.03.19	19.03.19	X			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"
Abwägung/ Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B 8	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Gasnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	01.12.17 13.03.19	07.12.17 19.03.19			X	
B 9	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stromnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	13.11.17 18.12.17 28.02.19	07.12.17 28.12.17 19.03.19			X	
B 10	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	09.11.17 12.12.17 22.02.19	07.12.17 18.12.17 19.03.19			X	
B 11	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	13.03.19	18.03.19			X	
B 12	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	16.10.17 06.03.19	19.10.17 11.03.19		X		
B 13	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	13.11.17 13.12.17 15.03.19	15.11.17 13.12.17 15.03.19		X		
B 14	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	10.11.17 05.01.18 25.02.19 05.03.19 22.03.19	15.11.17 10.01.18 01.03.19 11.03.19 29.03.19		X		
B 15	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	keine Äußerung					
B 16	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	27.10.17	01.11.17		X		
B 17	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	27.11.17 10.12.17 12.02.19	30.11.17 11.12.17 12.02.19			X	
B 18	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	06.11.17	09.11.17		X		
B 19	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	03.11.17 21.12.17 07.03.19	04.11.17 28.12.17 11.03.19		X		
B 20	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3 - 5a 10963 Berlin	keine Äußerung					

Vorhabenbezogener Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"
Abwägung/ Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	keine Einwände oder Hinweise
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B 21	Deutsche Telekom AG T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	02.11.17 30.11.17 04.03.19	03.11.17 01.12.17 04.03.19			X	
B 22	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B 23	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B 24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					
B25	Landwirtschaftsamt Sömmerda 99610 Sömmerda, Umlandstraße 3	16.10.17 29.11.17 21.02.19 22.02.19	19.10.17 05.12.17 26.02.19			z. T.	z. T.
B26	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 99096 Erfurt, Werner-Seelenbinder-Straße 7	12.10.17 06.03.19	18.10.17 14.03.19		X		

Im Ergebnis der Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf wurde eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Betroffenen wurden dazu mit Schreiben vom 17.06.2019 beteiligt. Sie stimmten dieser vereinfachten Änderung zu.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B 6	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege Petersberg 12 99984 Erfurt	04.07.19	10.07.19		X		

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2. Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

N

Die Beteiligung und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung erfolgte durch die Schreiben vom 29.09.2017 und 20.11.2017 mit dem Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" in der Fassung vom 03.07.2017 und den Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 03.07.2017.

Mit Schreiben vom 01.02.2019 erfolgte die erneute Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Erfurt FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" in der Fassung vom 05.11.2018 und der Begründung.

Die Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG nach der Beteiligung zum Vorentwurf sowie aus der Beteiligung zum Entwurf wurden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N 1	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	23.10.17 05.12.17 18.02.19	26.10.17 07.12.17 21.02.19		X		
N 2	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	03.11.17 21.12.17 08.03.19	03.11.17 22.12.17 12.03.19			X	
N 3	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	08.11.17 13.12.17 11.03.19	10.11.17 14.12.17 13.03.19		X		
N 4	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	09.11.17 05.01.18 15.03.19	13.11.17 08.01.18 18.03.19			z. T.	z. T.
N 5	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					
N 6	Kulturbund für Europa e.V. Johannesstraße 17a 99084 Erfurt	17.10.17 07.12.17 18.02.19	18.10.17 08.12.17 19.02.19		X		
N 7	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Tino Sauer Mittelgasse 138 99100 Großfahner	keine Äußerung					
N 8	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	05.11.17 05.01.18	10.11.17 10.01.18			z. T.	z. T.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"
Abwägung/ Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutz- verband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellung- nahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden be- rücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N 9	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	19.10.17 19.12.17 21.02.19	20.10.17 19.12.17 22.02.19		X		
N 10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	09.11.17 04.01.18 15.03.19	10.11.17 05.01.18 19.03.19		X		

"X" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Ö

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 9. Oktober bis 10. November 2017 mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" in der Fassung vom 03.07.2017 und den Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 03.07.2017 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes, seiner Begründung und der den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. und der nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgte vom 11.02.2019 bis 15.03.2019.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden aus der Beteiligung zum Vorentwurf sowie zum Entwurf nicht vorgebracht.

Im Ergebnis der Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf wurde eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Der Vorhabenträger als Betroffener wurde dazu mit Schreiben vom 17.06.2019 beteiligt. Er stimmte dieser vereinfachten Änderung zu.

Reg. Nr.	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
					wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö 1	27.06.19	01.07.19		X		

"X" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Die Beteiligung und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung erfolgte durch die Schreiben vom 29.09.2017 und 20.11.2017 mit dem Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" in der Fassung vom 03.07.2017 und den Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 03.07.2017.

Mit Schreiben vom 01.02.2019 erfolgte die erneute Beteiligung von der Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde mit dem Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Erfurt FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" in der Fassung vom 05.11.2018 und der Begründung.

Die Stellungnahmen der Ämter der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde, aus der Beteiligung zum Vorentwurf sowie aus der Beteiligung zum Entwurf sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
I 1	Tiefbau- und Verkehrsamt	09.11.17 27.03.19	16.11.17 05.04.19		X		
I 2	Umwelt- und Naturschutzamt	09.11.17 27.03.19	14.11.17 29.03.19			X	
I 3	Amt für Soziales und Gesundheit	08.11.17 23.11.17 07.02.19	10.11.17 28.11.17 12.02.19		X		
I 4	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	19.10.17 11.03.19	27.10.17 14.03.19			X	
I 5	Bauamt	08.11.17 05.01.18 12.03.19	13.11.17 08.01.18 13.03.19			z. T.	z. T.

Im Ergebnis der Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf wurde eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Stadt Erfurt als Untere Denkmalbehörde sowie als Eigentümer der angrenzenden fiskalischen Grundstücke der Stadt und somit Betroffener wurde dazu mit Schreiben vom 17.06.2019 beteiligt. Sie stimmten dieser vereinfachten Änderung zu.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
I 5	Bauamt Untere Denkmalbehörde	24.06.19	25.06.19		X		
I 6	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Abt. Liegenschaften	25.06.19	25.06.19		X		

"X" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

2. Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung

B

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 1
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 99423 Weimar, Weimarplatz 4	
mit Schreiben vom	18.10.17 04.12.17 06.03.19	

Punkt 1

Stellungnahme vom 18.10.17 und vom 06.03.19

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange werden durch o.g. Bauleitplanung nicht berührt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Neugründung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz die Umweltbelange nicht mehr vom Thüringer Landesverwaltungsamt vertreten werden und die o.g. Behörde gesondert nach § 4 BauGB zu beteiligen ist.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wurde im Rahmen dieser Bauleitplanung beteiligt.

Punkt 3

Stellungnahme vom 18.10.17 und vom 04.12.17

Die in der, dem Vorentwurf beigelegten Begründung vom 03.07.2017 enthaltenen Darlegungen zum Erfordernis, o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Vollverfahren aufzustellen sowie dazu, dass sich o.g. Planung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln lässt, werden bestätigt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Stellungnahme vom 18.10.17

Der nach § 2a BauGB zu erarbeitende Umweltbericht kann im Hinblick der voraussichtlich nur geringfügigen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt knapp gehalten werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Der Umweltbericht wird im erforderlichen Umfang erarbeitet.

*beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren
Stellungnahme vom 06.03.19*

Punkt 5

Flächennutzungsplanung:

Mit o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll Baurecht für eine Kindertagesstätte (im nördlichen Geltungsbereich) in Verbindung mit der Gestaltung von Grün- und Freiräumen (im südlichen Geltungsbereich) geschaffen werden. Die in der Begründung, S. 6 und 7 enthaltene Darlegung, die geplante Nutzung lasse sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln, wird bestätigt: Der Konkretisierungsspielraum der im Flächennutzungsplan am südöstlichen Ortsrand von Frienstedt enthaltenen Darstellungen einer gemischten Baufläche und einer Grünfläche wird eingehalten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Denkmale:

Denkmäler nach Landesrecht sollen nach § 9 Abs. 6 BauGB dann in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Dies gilt auch für Denkmäler, die zwar nicht innerhalb des Geltungsbereichs, sondern unmittelbar an diesen angrenzend liegen.

Nach Aussage der Begründung, Pkt. 1.4.3 werden die Kulturdenkmale „Evangelische Pfarrkirche“ und „Pfarrtor“ sowie das Denkmalensemble im Bereich der Hirtenhausstraße 34 durch die Planung betroffen. Im Hinblick der diesbezüglichen Erlaubnispflichtigkeit nach § 13 ThürDSchG ist eine (zeichnerische und / oder textliche) nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB (anstelle des Hinweises C.5) zu prüfen (vgl. hierzu auch Zwischenabwägung, Anlage vom 02.10.2018, I 5, Pkt. 4). (Zumindest dann, wenn die in der Planunterlage angegebenen vorhandenen baulichen Anlagen entsprechende Denkmäler darstellen, ist die Sollvorschrift des § 9 Abs. 6 BauGB regelmäßig relevant.).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Gem. § 9 Abs. 6 BauGB sollen Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Damit der Bebauungsplan eine vollständige Darstellung der Nutzungen in seinem Geltungsbereich enthält sollen Nutzungsbindungen aus Fachplanungen aufgenommen werden, so u.a. Denkmalensembles und Einzeldenkmäler. Außerhalb des Geltungsbereich ist danach die Kennzeichnung von Denkmalensembles und Einzeldenkmäler nicht erforderlich.

Da der Vorhabenträger alle Grundstücke, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden, erwerben wird, erfolgt eine Zerlegung des Wegegrundstückes Gemarkung Frienstedt, Flur 3, Flurstück 1050. Die Zerlegung erfolgt derart, dass das Kulturdenkmal Pfarrtor einschließlich Mauer im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt und somit in das Eigentum des Vorhabenträgers übergeht. Die Kennzeichnung des Pfarrtors als Denkmal wird daher als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen. Unter Punkt 3 der Begründung zum Bebauungsplan, Nachrichtliche Übernahmen, erfolgt dazu eine Erläuterung.

Unter Punkt 5, Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter) wird des Weiteren folgendermaßen auf die Denkmale hingewiesen: "Im des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet sich das sogenannte Pfarrtor (mit zwei Flankenmauern und Pfeilern), eine Einengung der Straße bildend. Das Pfarrtor ist Kulturdenkmal im Sinne des Thüringer Denkmalschutzgesetzes –ThürDSchG. Das Pfarrtor ist Teil des Kulturdenkmals "Bauliche Gesamtanlage Kirche + Kirchhof + Schulgebäude + Pfarrei", welches sich in unmittelbarer Nähe Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

Punkt 7

Zeichnerisch und textlich (in Pkt. 4.1) wurde eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der TEN Thüringer Energienetze GmbH&Co.KG nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt, die hier eine Erdgashochdruckleitung betreibt (vgl. hierzu auch Zwischenabwägung, Anlage vom 02.10.2018, B 13, Pkt. 3). Bezüglich der zeichnerischen Festsetzung sollte geprüft werden, ob die Flächenfestsetzung im gesamten Verlauf der den Geltungsbereich querenden Leitung erfolgte. (Es ist unklar, warum die Flächenfestsetzung nur für den Bereich der (nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan) vorgesehenen wassergebundenen Wegedecke, nicht aber im Bereich der Flächen vorgenommen wurde, die durch Betonsteinpflaster bzw. durch Schotterrasen befestigt werden sollen.)

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Da die Erdgas Hochdruckleitung Leitung der TEN (Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG) entsprechend der Planunterlagen des Versorgungsträgers im Geltungsbereich endet, erfolgt dementsprechend die Festsetzung des Leitungsrechtes auch nur in dem erforderlichen Umfang. Entsprechend der zeichnerischen und textlichen Festsetzung Nr. 4.1 wird zugunsten der TEN für die Erdgas Hochdruckgasleitung eine Fläche für ein Leitungsrecht von je 2 m beidseitig der Leitungsachse festgesetzt. Die Festsetzung des Leitungsrechtes zugunsten der TEN erfolgt für den gesamten Verlauf der den Geltungsbereich querenden Leitung Erdgas Hochdruckleitung, siehe Abwägung zu B 13.

Punkt 8

Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so verpflichtet § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB die Gemeinde zu ermitteln und zu entscheiden, ob vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und ob und wie unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Die „Vorverlagerung“ der Entscheidung zum Ausgleich verlangt, dass über die Ausgleichsmaßnahmen abschließend bis zum Satzungsbeschluss zu entscheiden ist.

Die Belange des naturschutzrechtlichen Ausgleichs sind hier insbesondere im Hinblick des erheblichen Eingriffs in den vorhandenen Baumbestand relevant, der als östliche Eingrünung des Ortsrandes von Frienstedt eine erhebliche Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild hat.

Die im Grünordnungsplan enthaltene Bewertung des Bestandes und die (in Pkt. 5.1) enthaltene Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist nach überschlägiger Prüfung nachvollziehbar. Als Ausgleichsmaßnahme sollen nach den Aussagen des Grünordnungsplans sowie nach den zeichnerischen Festsetzungen 13 Bäume innerhalb des Geltungsbereichs neu angepflanzt werden. Da der Ausgleichsbedarf nicht gänzlich innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans realisiert werden kann, soll der Ausgleich zudem außerhalb des Geltungsbereichs realisiert werden.

Nach Aussage der Begründung, Pkt. 2.10, S. 16 ist als „potentielle Fläche für den Ausgleich“ das im Eigentum des Vorhabenträgers befindliche Grundstück, Flurstück 360/124, Flur 45 in der Gemarkung Frienstedt geeignet, das an den geschützten Landschaftsbestandteil „Das Werrchen“ angrenzt und das im Landschaftsplan der Stadt Erfurt als Fläche zum Erhalt und zur Entwicklung von Extensivgrünland und als Fläche zur Anlage von Feldgehölzen ausgewiesen worden sei. Nähere Angaben hierzu seien dem Grünordnungsplan, Anlage 5.2 zu entnehmen.

Darüber hinaus ist auf dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter dem Teil C auf den externen Ausgleich hinzuweisen. Dabei sollte das Flurstück, in dem die Maßnahme realisiert werden soll konkret angegeben werden. Ergänzend sollte ausgesagt werden, dass die Vollzugssicherung im Durchführungsvertrag geregelt wird. Auf die in der Begründung bzw. im Grünordnungsplan enthaltenen konkreten Maßnahmenangaben kann im Übrigen verwiesen werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Unter Punkt 6, Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter) wird folgendermaßen auf die Externe Ausgleichsmaßnahme hingewiesen: "Für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen wurde eine externe Kompensationsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Frienstedt, Flur 4, Flurstück 360/124 festgelegt. Die Festlegung der externen Ausgleichsfläche und die Maßnahmen sind im Durchführungsvertrag geregelt."

Punkt 9

Nach den Aussagen im Grünordnungsplan, S. 29 ff., Pkt. 6.2 ist als externe Kompensationsmaßnahme M2 eine 500 m² große Gehölzfläche auf einer insgesamt 1.650 m² großen „externen Kompensationsfläche“ vorgesehen. Es sind bestimmte Arten anzupflanzen, wobei als Pflanzquantität 0,50 - 1 Gehölz / m² angegeben wurde.

Wenn auf die in § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB genannte Möglichkeit, anstelle von Festsetzungen vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB zum Ausgleich zu treffen, zurückgegriffen werden soll, so muss die Maßnahme bezüglich der Angabe zur Lage der Fläche, bezüglich der Flächengröße und bezüglich der Art der Maßnahme konkret bezeichnet werden.

Weder die Begründung noch der Grünordnungsplan enthalten einen Lageplan, in der die 500 m² große Fläche der Maßnahme M2, in der (innerhalb der 1.650 m² großen Entwicklungsfläche) bestimmte Gehölze angepflanzt werden sollen, eingetragen ist. Auch ist die in dem Grünordnungsplan angegebene Quantitätsangabe zu ungenau. (Es kann nicht offenbleiben ob 250 Gehölze oder 500 Gehölze anzupflanzen sind.) Die Angaben zur Ausgleichsmaßnahme sind sowohl bezüglich der Lage als auch bezüglich der Anzahl der zu pflanzenden Gehölze zu präzisieren.

Nach § 2a BauGB sind in der Begründung die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Hierzu gehört auch eine Erläuterung, wie dem Berücksichtigungsgebot des § 1a Abs. 3 BauGB entsprochen werden soll. Die in der Begründung, Pkt. 2.10, S. 16 enthaltenen allgemeinen Aussagen sollten zumindest durch den Abdruck eines Lageplans, in der eingetragen wird, wo sich die 500 m² große geplante Ausgleichsfläche (und die im Landschaftsplan ausgewiesene 1.650 m² große Entwicklungsfläche) befindet, ergänzt werden.

Im Übrigen kann auf einen in der Anlage zur Begründung enthaltenen Grünordnungsplan verwiesen werden, wenn in diesem die Angabe zur zu realisierenden Pflanzquantität sowie zur zu verwendenden Pflanzqualität präzisiert werden und die Angabe der Größe der Ausgleichsfläche widerspruchsfrei dargelegt wird.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die externe Ausgleichsmaßnahme wurde bereits auf dem Grünordnungsplan, grünordnerische Maßnahmen, dargestellt. Der Lageplan enthält dementsprechend die Angaben zur Lage der Fläche, Gemarkung Frienstedt, Flur 4, Flurstück 360/124, die damit bezüglich der Flächengröße konkret bezeichnet wurde. Um die Art der Maßnahmen genau zu definieren, wurde die Pflanzquantität mit 0,75 Gehölze / m² im Grünordnungsplan geregelt und im Durchführungsvertrag festgelegt.

Punkt 10

Die Konkretisierung der externen Ausgleichsmaßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde sowie mit dem Vorhabenträger im Sinne von § 4a Abs. 3 BauGB abzustimmen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie mit dem Vorhabenträger sind erfolgt.

Punkt 11

Zur Begründung im Übrigen

- a) In Pkt. 1.5.4 (S. 9), Pkt. 2.9 (S. 15) und Pkt. 2.10 (S. 16) ist darauf hinzuweisen, dass 13 Bäume erhalten werden können (vgl. zeichnerische Festsetzungen und vgl. GOP, S. 25).*
- b) Die Aussagen in Pkt. 1.9, 3. - 5. Absatz zur Möglichkeit, Festsetzungen nach § 12 Abs. 3a BauGB zu erlassen, können entfallen, da hier keine entsprechende Festsetzung getroffen wurde und da die Art der baulichen Nutzung hier vorhabenkonkret festgesetzt wurde, wie in Pkt. 2.1 der Begründung weiter unten aufgeführt.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Begründung des Bebauungsplans wurde in den angeführten Punkten entsprechend geändert.

Punkt 12

Aus den Angaben auf dem Vorhaben- und Erschließungsplans muss rechtseindeutig hervorgehen, dass dieser Plan Satzungsbestandteil nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden soll. Der Plantitel sollte übersichtlich (analog des Plantitels zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan) gestaltet werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Der Plantitel wurde übersichtlich analog des Plantitels zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, gestaltet.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 2
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom	26.10.17 18.12.17 11.03.19	

Punkt 1

Stellungnahme vom 26.10.17, 18.12.17 und vom 11.03.19

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zu vertretenden öffentlichen Belange Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung, Geotopschutz keine Bedenken. Es ergeben sich gegenüber der vorliegenden Stellungnahme vom 18.12.2017 keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Stellungnahme vom 26.10.17, 18.12.17 und vom 11.03.19

Der Bebauungsstandort befindet sich im Verbreitungsgebiet der gut tragfähigen Festgesteine des Unteren Keupers. Im petrographischen Sinne handelt es sich um eine Wechsellagerung von Ton- und Schluffsteinen mit untergeordnet Sand-, Dolomit- und Kalksteinen, die von quartären Lockergesteinen, genetisch Löss bzw. Lösslehm, verhüllt sind.

Die Keuper-Gesteine werden von der Gesteinsfolge des Muschelkalkes unterlagert, die im Mittleren Muschelkalk salinare Bestandteile aufweist. Diese sind Ursache für die Erdfälle ca. 2,5 km südwestlich an der Schmiraer Höhe. In Frienstedt selbst sind keine Erdfälle bekannt, dennoch sind Folgeerscheinungen von Subrosionsvorgängen im Salinar des Mittleren Muschelkalkes nicht auszuschließen. Ebenso muss mit bisher nicht bekannten, wieder verfüllten Senkungs- und Einbruchsformen gerechnet werden, die zu Inhomogenitäten im Baugrund geführt haben. Diesem Sachverhalt ist bei der Untersuchung und Bewertung des Baugrunds Rechnung zu tragen.

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Der Hinweis wird die Begründung unter Punkt 1.5, Ausgangslage, Bestandsdarstellung und planerische Rahmenbedingungen/ 1.5.5, Geologie / Boden aufgenommen.

Punkt 3

Stellungnahme vom 26.10.17, 18.12.17 und vom 11.03.19

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/ oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abteilung 5/ Wasserwirtschaft beteiligt. Es ergeben sich keine Bedenken, da kein Gewässer I. Ordnung betroffen ist. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Stellungnahme vom 26.10.17, 18.12.17 und vom 11.03.19

Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie anzuzeigen.

Abwägung:

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Der Hinweis wurde auf die Planzeichnung unter Teil C, Punkt 2 und in die Begründung Punkt 4 "Hinweise" aufgenommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 3
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom	01.11.17 14.12.17 04.03.19	

Punkt 1

Stellungnahme vom 01.11.17, 14.12.17 und vom 04.03.19

Die bergbauliche Stellungnahme vom 01.11.2017 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gilt inhaltlich für den o. g. Entwurf unverändert fort und wird von bestätigt. Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Es sind keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau hinzugekommen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Stellungnahme vom 01.11.17 und vom 14.12.17

Für den Planbereich liegen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume- Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 4
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt,	
mit Schreiben vom	09.11.17 21.02.19	

Stellungnahme vom 09.11.17 und vom 21.02.19

Punkt 1:

- Hinweis, dass immer die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) zu verwenden ist,
- Es wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft, die Bestätigung ist separat einzuholen

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster wurde durch einen öffentlich bestellten Vermesser am 13.06.2019 bescheinigt.

Punkt 2:

Bodenordnung:

- Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, ist das Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt zuständig.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach §§ 45- 84 BauGB ist nicht angedacht, da sich die für die Planung erforderlichen Grundstücke entweder im Eigentum des Vorhabenträgers oder im Eigentum der Stadt Erfurt befinden und der Vorhabenträger die im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstücke erwerben wird

Punkt 3:

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 5
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	20.10.17 08.12.17 05.03.19	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 05.03.19

- *In den vorliegenden Unterlagen sind die Belange der archäologischen Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Stellungnahmen vom 08.12.17 und vom 20.10.17

- *unmittelbar benachbart zur Kirche befindet sich ein archäologisches Relevanzgebiet*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Der Hinweis zur Archäologie wurden auf die Planzeichnung unter Teil C, Punkt 1 und in die Begründung Punkt 4 "Hinweise zum Planvollzug " aufgenommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 6
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege Petersberg 12 99984 Erfurt	
mit Schreiben vom	10.11.17 28.11.17 01.06.18 25.02.19 04.07.19	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 04.07.19

- Zu der vorgelegten Planung (Stand 2. Entwurf 17.06.2019) bestehen aus Sicht der Bau-und Kunstdenkmalpflege keine Einwände.

Punkt 2:

Stellungnahme vom 25.02.19

- Auf den betroffenen Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen ist in der Stellungnahme vom 10.11.2017 hingewiesen worden. In der Begründung ist dies entsprechend berücksichtigt. Zu der vorgelegten Planung (Stand Nov 2018) bestehen aus Sicht der Bau-und Kunstdenkmalpflege keine Einwände.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Da der Vorhabenträger alle Grundstücke, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden, erwerben wird, erfolgt eine Zerlegung des Wegegrundstückes Gemarkung Frienstedt, Flur 3, Flurstück 1050 derart, dass das Kulturdenkmal Pfarrtor einschließlich Mauer im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt und somit in das Eigentum des Vorhabenträgers übergeht. Die Kennzeichnung des Pfarrtors als Denkmal wird daher als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen. Unter Punkt 3 der Begründung zum Bebauungsplan, Nachrichtliche Übernahmen, erfolgt dazu eine Erläuterung.

Unter Punkt 5, Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter) wird des Weiteren folgendermaßen auf die Denkmale hingewiesen: "Im des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet sich das sogenannte Pfarrtor (mit zwei Flankenmauern und Pfeilern), eine Einengung der Straße bildend. Das Pfarrtor ist Kulturdenkmal im Sinne des Thüringer Denkmalschutzgesetzes –ThürDSchG. Das Pfarrtor ist Teil des Kulturdenkmals "Bauliche Gesamtanlage Kirche + Kirchhof + Schulgebäude + Pfarrei", welches sich in unmittelbarer Nähe Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

Punkt 3:

- *Durch die Planung sind die Umgebungen folgender Kulturdenkmale betroffen: Ev. Pfarrkirche Frienstedt, Pfarrtor, Pfarrtor 2, Hirtenhausstraße 34, Denkmalensemble Kirche, Kirchhof, Schulgebäude, Pfarrei.*
- *Sowohl die Kirche mit Kirchhof als auch das Denkmalensemble bilden den östlichen Ortsrand von Frienstedt. Diese Randlage hat wesentlichen Einfluss auf die Wirkung beider Kulturdenkmale (betroffene Ansichten von Osten, Südosten).*
- *Der geplante Standort der Kindertagesstätte befindet sich südlich der Kirche und südöstlich im unmittelbaren Anschluss des Denkmalensembles. Durch die unmittelbare Nähe zur Pfarrei und zum Kirchhof und die Lage des Standortes am südöstlichen Ortsrand wird die Ansicht der Kirche und des Denkmalensembles sowie des durch diese geprägten Ortsrandes verändert.*
- *Gleichsam wirkt die geplante Anlage in den Siedlungsraum, Bereich Pfarrtor, und beeinflusst somit die innere Wirkung des Ensembles und die unmittelbare Nachbarschaft der Kirche mit Kirchhof.*
- *Die geplante Anlage wird durch ihre Nähe, Größe und durch ihre für die Umgebung auffällig andere Bauform eine deutlich verändernde, die Harmonie des Ensembles störende Wirkung ausüben. Der Standort erfordert, wenn dort gebaut werden soll, eine Einfügung, welche die Besonderheit des Ortes beachtet. Diese Anforderung ist nicht erfüllt. Das Projekt mit seiner notwendigen Größe und der nicht zu beanstandenden Architektur hat hier einen falschen Standort.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Im Rahmen einer am 10.01.2018 durchgeführten Erörterung mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, konnten die grundsätzlichen Bedenken ausgeräumt werden.

Am 29.05.2018 erfolgte die Vorlage der aktualisierten Planung (Lageplan, Grundriss EG, Grundriss OG, Schnitt Aa Bb, Schnitt Cc Dd, Ansicht O-W, Ansicht N-S, datiert 25.04.2018) mit Kinderwagenhaus. Hierzu erfolgte am 30.05.2018 eine telefonische Abstimmung, zu welcher der Architekt am 31.05.2018 die Notiz fertigte. Der Inhalt der Notiz wurde seitens der Denkmalbehörde bestätigt, der Planung mit Kinderwagenhaus wurde gemäß der Notiz zugestimmt.

Mit Stellungnahme vom 01.06.2018 wurde durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege der überarbeiteten Planung, die Grundlage des Entwurfs ist, zugestimmt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 8
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Gasnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	01.12.17 13.03.19	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 13.03.19

- Im angrenzenden Planungsbereich befindet sich eine Gasversorgungsanlage des Unternehmens. Bei den Gasversorgungsanlage handelt es sich um Gasmitteldruckversorgungsleitung (MD) D110 PE-HD.
- Die Lage und die Dimensionen der Gasversorgungsanlage sind im beiliegenden Bestandsplan ersichtlich.
- Seitens der SWE Netz GmbH Bereich Technik Gasnetz besteht gegen das Planungsvorhaben bei Beachtung unserer Hinweise keine Einwände.
- Bei Bedarf kann eine gastechnische Erschließung des Planvorhabens durchgeführt und eine Versorgung des Objektes mit Erdgas gewährleistet werden. Hierzu sind im Vorfeld der Umsetzung die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der SWE Netz GmbH und dem Erschließungsträger zutreffen.

Allgemein gilt für unseren Leitungsbestand:

- Die Sicherheit der vorhandenen Gasleitungen darf in keiner Weise und zu keiner Zeit durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Im Bereich des Schutzstreifens der Gasleitungen darf grundsätzlich nur in Handschachtung gearbeitet werden.
- Bei der Planung technologisch sicherzustellen, dass insbesondere das Befahren des Leitungsstreifens mit schweren Bau- u. Kettenfahrzeugen sowie die Lagerung von Materialien, Gerätschaften, Aushub und das Abstellen von Containern und Bauwagen unterbleibt und die Zugänglichkeit zu den Leitungen und Reparaturmöglichkeit jederzeit gewährleistet ist.
- Hinweis: Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Technik Gasnetz sind aktuell im Vorhabenbereich nicht in Arbeit.

Stellungnahme vom 01.12.17

- Der Vorhabenbereich ist gastechnisch über die Straße Pfarrtor mit „Erdgas H“ erschlossen. Das vorhandene Leitungssystem wird mit „Erdgas H“ gem. DVGW-Arbeitsblatt G 260 und einen max. Betriebsdruck (MOP) von 700 mbar betrieben. Der Brennwert (Hs, n) beträgt ca. 11,1 kWh/m³.
- Aktueller Netzbetreiber ist die TEN Thüringer Energienetze. Zum 1. Januar 2018 wird die SWE Netz GmbH neuer Betreiber des Gasnetzes in Frienstedt.
- Seitens der SWE Netz GmbH bestehen bei Beachtung der Hinweise keine Einwände gegen den vorliegen den Vorentwurf. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Sparte Gasversorgung sind im Vorhabenbereich nicht in Arbeit.
- Wird für technische Prozesse oder anderweitige Verwendung die Verfügbarkeit von Erdgas erforderlich, ist eine Versorgung des Planungsbereiches aus dem öffentlichen Gasnetz grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass im Vorfeld der Baumaßnahme eine entsprechende Vereinbarung

zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH getroffen wird und die entsprechenden Freihaltetrassen und -flächen gewährleistet werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Unter Punkt 1.5.2 "Verkehr und Stadttechnische Erschließung" der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass eine Erschließung des Plangebietes mit Gas grundsätzlich möglich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass im Vorfeld der Baumaßnahme eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH getroffen wird und die entsprechenden Freihaltetrassen und -flächen gewährleistet werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 9
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stromnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.11.17 18.12.17 28.02.19	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 28.02.19

- *Ausgehend des Netzbestandes in der Hirtenhausstraße ist eine Verlegung der Niederspannung bis zum Hausanschlussraum zu planen. Detaillierte Abstimmungen sind frühzeitig zu führen, da eine Koordinierung der Maßnahme notwendig ist.*

Stellungnahmen vom 13.11.2017 und 18.12.2017

- *Zu dem Vorhaben sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu beachten:*
- *Im Zuge der Planungen ist der Elt-Hausanschluss durch den Bauherrn zu beauftragen. Dieser ist nach beantragter Vorhalteleistung und technischen Stand an den nächst möglichen Verknüpfungspunkt anzuschließen.*
- *Im Verlauf unserer Kabel ist nur Handschachtung erlaubt.*
- *Die von dem Unternehmen als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbauausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen. Die Mitarbeiter der Stadtwerke sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.*
- *Die sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Die Mindestabstände zu den Anlagen des Unternehmens sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Unter Punkt 1.5.2 "Verkehr und Stadttechnische Erschließung" der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass eine Erschließung des Plangebietes mit Strom grundsätzlich möglich ist, dafür ist ein Anschluss an die in der Straße Am Pfarrhaus gelegene Stromtrasse vorzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass im Vorfeld der Baumaßnahme eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH getroffen wird.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 10
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.11.17 12.12.17 22.02.19	

Punkt 1:

Stellungnahmen vom 09.11. 17, 12.12.17 und vom 22.02.19

- Die grundsätzliche Zustimmung zum o. g. Vorentwurf des Bebauungsplans „Kindertagesstätte Frienstedt“ (Stand Juni 2017) wird erteilt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Stellungnahme vom 22.02. 19

- Das o. g. Grundstück in Frienstedt ist grundsätzlich mit Trinkwasser versorgbar.
- In Anlehnung an das technische Regelwerk ist die Anschlussleitung direkt, geradlinig und auf kürzestem Wege bis in ein Gebäude zu führen. Somit wird für das neue Gebäude ein Trinkwasseranschluss in der Straße Am Pfarrtor an die Trinkwasserleitung WT 50 hergestellt.
- Der Wasserzähler ist im Gebäude an der straßenseitig gelegenen Hauswand, an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass er zu jeder Zeit leicht zugänglich und ablesbar ist, ausgewechselt und überprüft werden kann. Der Zähler ist vor Verlust, Beschädigung, Grund- und Abwasser, Raumtemperaturen über 25° C sowie sonstigen negativen Einflüssen zu schützen. Der Hausanschlussraum/ Technikraum oder der Raum, in dem die Messeinrichtung installiert werden soll, ist so zu wählen und einzurichten, dass für den Wasserzähler einschließlich der Anschlusseinrichtungen ein Arbeitsbereich mit einer Tiefe von mindestens 1,00 m und einer Breite von mindestens 1,20 m und eine Raumhöhe von 2,00 m vorhanden ist.
- Die Herstellung des Anschlusses bedarf der formellen Antragstellung durch den Bauherren/ Grundstückseigentümer an die SWE Netz GmbH, Tel. 0361 564 -1777. Als Anlage erhalten Sie ein entsprechendes Antragsformular. Dieses Formular füllen Sie bitte aus und übergeben das Original mit den entsprechenden Unterlagen versehen der SWE Netz GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt. Auf Grundlage der Angaben im Antrag wird in der SWE Netz GmbH ein Vertragsangebot zur Wasserversorgung erstellt sowie eine Kostenmitteilung erarbeitet. Im Rahmen des förmlichen Anschlussgenehmigungsverfahrens erfolgt in der SWE Netz GmbH, die Abstimmung der anslusstechnischen Details.

Stellungnahme vom 12.12. 17

- Die trinkwassertechnische Versorgung des Areals kann über die in der angrenzenden Straße „Am Kindergarten“ vorhandene Trinkwasserleitung WT 50 PE erfolgen. Ggf. wird die Einordnung eines kundeneigenen Wasserzählerschachtes erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"
Abwägung/ Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

- *Für das o. g. Gesamtgrundstück ist vor Baubeginn durch den Bauherren/ Grundstückseigentümer ein formeller Antrag auf Anschluss an das Trinkwassernetz an die SWE Netz GmbH, Tel. (0361)-5641777 zu stellen.*
- *Die Rechtsträgerschaft der ThüWa ThüringenWasser GmbH endet an der Absperrarmatur vor dem Wasserzähler am Wasserzählerstandort.*

Allgemeine Hinweise

- *Die Dimension eines Grundstücksanschlusses wird auf den Trinkwasserbedarf (Kaltwasser) ohne Löschwasser festgelegt. Eine Überdeckung der Trinkwasseranschlussleitung von 1,20 m muss gewährleistet sein.*
- *Es erfolgt keine Vorverlegung von Trinkwasseranschlüssen, wenn keine sofortige dauerhafte Entnahme von Trinkwasser gesichert ist.*
- *Ein lichter Mindestabstand zwischen Trinkwasserleitungen zu anderen Medien von 0,40 m ist einzuhalten.*
- *Trinkwasserleitungen dürfen nicht überbaut und nicht mit Bäumen überpflanzt werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Unter Punkt 1.5.2 "Verkehr und Stadttechnische Erschließung" der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass eine Erschließung des Plangebietes mit Trinkwasser grundsätzlich möglich ist und die trinkwassertechnische Versorgung des Plangebietes über die in der angrenzenden Straße „Am Kindergarten“ vorhandene Trinkwasserleitung WT 50 PE erfolgen kann. Die Einhaltung des Mindestabstandes zu Trinkwasserleitungen ist bei zukünftigen Baumpflanzungen zu gewährleisten.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 11
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.03.19	

Punkt 1:

Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“

- Die GUV-R 2113 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft“ regelt unter Punkt 3.2.5.1, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich sein darf. Abfälle müssen für das beauftragte Personal ohne Gefährdung abgeholt werden können. Daher sind Sackgassen und Stichstraßen so zu planen, dass für das Abfallsammelfahrzeug Wendemöglichkeiten bestehen.
- Nach § 10 Abs. 3 der derzeit gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) darf der Weg zwischen Standplatz (Platz, an dem zur Entleerung bereitgestellt wird) und Entsorgungsfahrzeug 10 Meter nicht überschreiten, er muss frei von Hindernissen sowie ausreichend breit und befestigt sein. Können diese Bedingungen nicht gewährleistet werden, so legt die Stadt gem. § 10 Abs. 5 AbfWS einen Übernahmeplatz fest.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen wird mit diesem Bebauungsplan nicht vorgesehen.

Der Vorhabenträger wird die beweglichen Abfallbehälter unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzung Nr. 9 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes FRI649 innerhalb der als „K+M“ bezeichneten Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes räumlich unterbringen.

Eine Abholung der Abfallbehälter der Kindertagesstätte direkt vom Baugrundstück durch die Entsorgungsfahrzeuge des örtlichen Entsorgungsunternehmens ist nicht gegeben. Im Durchführungsvertrag wurde dazu geregelt, dass der bereits bestehenden Übernahmeplatz zwischen Gesindehaus und Pfarrhaus auf dem privaten Grundstück Gemarkung Frienstedt, Flur 3, Flurstück 119 zu nutzen ist, da sich dieser ebenfalls im Eigentum des Vorhabenträgers befindet. Die Anfahrbarkeit dieses Übernahmeplatzes ist über die Straße Pfarrtor gegeben und wird gegenwärtig bereits zur Entsorgung des Grundstücks Pfarrtor 2 genutzt. Der Vorhabenträger stellt sicher, dass der Übernahmeplatz die erforderliche Größe hat, um am Abholtag kurzzeitig die erforderliche Müllbehälteranzahl der Kindertagesstätte zusätzlich aufnehmen zu können.

Punkt 2:

eingesetzte Fahrzeugtechniken

- Die SWE Stadtwirtschaft setzt im Rahmen der Erledigung des Entsorgungsauftrages Fahrzeugtechnik ein (insbesondere Hecklader nach DIN-EN 1501-1), welche im wesentlichen durch folgende Anga-

- ben charakterisiert ist: Länge: ca. 10,50 m, Breite: ca. 2,55 m, Höhe: ca. 4,00 m, zul. GG: 26.000 kg, Wenderadius: 12 m, Mindestdurchmesser Wendekreis: 22 m,*
- *Beim Bau neuer Straßen sowie beim grundhaften Ausbau bereits vorhandener Straßen ist durch den Bauträger darauf zu achten, dass diesen Sachverhalten entsprechend Rechnung getragen wird, insbesondere hinsichtlich:*
 - *Parksituation, Begegnungsverkehr, Fahrbahnbreite, Belastungsklasse, Fahrbahnführung (Schleppkurven beachten!), Wendemöglichkeiten*
 - *Grundlage für die Anforderungen an Straßen sind die „Richtlinien für die Anlage v. Stadtstraßen (RASt 06)". Können Wendemöglichkeiten nicht berücksichtigt werden, so sind geeignete Übernahmeplätze für die Bereitstellung der Abfallgefäße zur Leerung zu schaffen (siehe wie o. a. § 10 Abs. 5 AbfWSt). Diese Übernahmeplätze müssen entsprechend dimensioniert werden, so dass alle Abfallgefäße, deren üblicher Standplatz auf dem Grundstück nicht angefahren werden können, auf dieser Bereitstellungsfläche auch Platz finden. Darüber hinaus sollten die Übernahmeplätze auch etwas größer als aktuell benötigt ausfallen oder zumindest erweiterbar sein, da sich die Anzahl der auf diesen Flächen abzustellenden Abfallgefäße jederzeit erhöhen kann, wie z. B. infolge Zuzügen und dergleichen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Siehe Abwägung zu Punkt 1

Punkt 3:

aktuelles Projekt „Kindertagesstätte Frienstedt", Holsystem

- *Anhand der Planungsunterlagen ist durch die Stadtwerke Erfurt Gruppe, Stadtwirtschaft GmbH nicht zu beurteilen, ob sämtliche grundstücksbezogenen Abfallgefäße zum Zwecke der Entleerung vom Grundstück abgeholt werden können.*
- *Sind Übernahmestandplätze auf dem Grundstück vorgesehen, sind zwingend die Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung zu beachten (im Besonderen muss für den Transportweg der Abfallbehälter eine Mindestbreite vorgehalten werden).*
- *Zu beachten ist auch, dass bei Müllbehältereinhausungen die durch die SWE Stadtwirtschaft zu schließen sind, eine sogenannte Doppelschließanlage vorgehalten werden muss und zusätzliche Kosten anfallen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Behälter vor dem Grundstück, d.h. auf dem Gehweg oder unmittelbar am Straßenrand in der der angrenzenden, öffentlichen Straßen bereitzustellen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Siehe Abwägung zu Punkt 1

Punkt 4:

Bringsystem

- *Bei der Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sogenannte Depotcontainer sind folgende Sachverhalte zu beachten:*

- *Glas-Iglus (1,5 bis 3,0 m³) werden durch ein entsprechendes Entsorgungsfahrzeug mit Ladekran (Parameter siehe Punkt 02) entleert, welches sich zu diesem Zwecke parallel zu den Behältern, also in Straßenrichtung positioniert. Vor und hinter den Behältern muss ein entsprechender Freiraum von ca. 5 Metern verbleiben, so dass diese nicht über abgestellte Pkws und dergleichen geschwenkt werden. Auch muss die Leerung hinsichtlich des Platzbedarfs in die Höhe gewährleistet sein; es dürfen z.B. keine Kabel, Telefonleitungen oder Äste von Bäumen den Leerungsvorgang behindern.*
- *Sofern die Altpapiererfassung über Vierradbehälter mit 1100 Litern Fassungsvermögen (MGB 1100) beabsichtigt wird, so ist neben den Anforderungen gemäß Punkt 03.01. zusätzlich zu beachten, dass die Behälter von den Stellflächen über abgesenkte Bordsteinkanten an die Fahrzeuge zu transportieren sind. Kann die Altpapiererfassung über Umleerbehälter mit 2,5 oder 5,0 m³ Fassungsvermögen erfolgen, so werden diese abgesenkten Bordsteinkanten nicht benötigt. Jedoch kommt bei dieser Technologie eine andere Fahrzeugtechnik zum Einsatz - der Überkopflader. Dieser weist die gleichen Charakteristika wie unter Punkt 02 beschrieben auf. Besonderheit ist jedoch, dass dieses Fahrzeug die zu leerenden Behälter frontal anfahren muss und somit einen entsprechenden Platzbedarf in der Straße selbst benötigt. Auch hier ist der Platzbedarf in die Höhe sicherzustellen, da die Umleerbehälter im Halbkreis über die Fahrzeugkabine geführt werden und dann in den Sammelaufbau eingekippt werden.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" befinden sich keine Standorte für Depotcontainer.

Punkt 5:

Bauphase

- *Während der Bauphase ist durch den Bauträger die Entsorgung der von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke zu gewährleisten.*
- *Sollte eine Vollsperrung oder auch halbseitiger Sperrung die Durchfahrt der Entsorgungstechnik verhindern, so sind hierfür entsprechende temporäre Übernahmeplätze einzurichten, an welchen die Abfallgefäße am Entsorgungstag durch die bauausführende Firma bis 06.00 Uhr bereitzustellen sind. Nach erfolgter Leerung sind die Behälter wieder den Grundstücken zuzuordnen.*
- *Um die Entsorgung während der Bauphase sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die SWE Stadtwirtschaft GmbH zwei Wochen vor dem Baubeginn hierüber informiert wird und die beauftragte Baufirma, deren Bauleiter und dessen telefonische Erreichbarkeit benannt werden. Daraufhin wird sich die SWE Stadtwirtschaft GmbH mit der Baufirma in Verbindung setzen, die erwähnten temporären Übernahmeplätze definieren und die aktuellen Entsorgungstermine mitteilen.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 12
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	16.10.17 06.03.19	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 16.10.17 und 06.03.19

Seitens der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Stellungnahme vom 16.10.17 und 06.03.19

Nach vorliegenden Plänen soll auf dem Gelände eine Kindertagesstätte gebaut werden. Die Zufahrt auf das Gelände soll über die Straße „Pfarrtor“ erfolgen. Aktuell befindet sich keine Bushaltestelle der EVAG in diesem Bereich. Es verkehrt keine Buslinie über diese sowie angrenzende Straßen so dass keine Betroffenheit der EVAG vorliegt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 13
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.11.17 13.12.17 15.03.19	

Punkt 1:

Stellungnahmen vom 13.11.17 und 13.12.17

Ab dem 01.01.2018 ist ein Netzbetreiberwechsel für die innerörtlichen Gasversorgungsanlagen geplant, zukünftiger Netzbetreiber sind die SWE Netz GmbH.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Stellungnahmen vom 13.11.17, 13.12.17 und 15.03.19

Grundsätzlich gibt es seitens der TEN Thüringer Energienetze GmbH zur geplanten Maßnahme keine Einwände.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 3:

Stellungnahmen vom 13.11.17, 13.12.17 und 15.03.19 (Punkte 3 bis 5)

- *In unmittelbarer Nähe zum ausgewiesenen Baubereich befinden sich Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.*
- *Stromversorgungsanlagen werden im ausgewiesenen Baubereich nicht durch die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betrieben.*
- *In den angegebenen Baubereichen besteht zurzeit kein Investitionsbedarf des Netzbetreibers.*
- *Netzausbaumaßnahmen infolge von Bedarfsanforderungen der Kunden bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen, die sich aus der Abnahmepflicht von regenerativ erzeugter Energie entsprechend des „Erneuerbaren Energiegesetzes“ erforderlich sind, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf verwiesen, dass bei Störungen zur Abwendung von Gefahren und zur Wiederherstellung der Versorgung eine Verlegung von Versorgungsanlagen notwendig sein kann.*
- *Sollten Konfliktpunkte mit dem Anlagenbestand der TEN auftreten, wird für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen ein entsprechender Auftrag benötigt. Damit die Maßnahmen seitens der TEN fristgerecht geplant werden können, ist die rechtzeitige Übergabe des Änderungsverlangens erforderlich.*

- *Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die vorliegende Stellungnahme nicht als Auftrag zur Umverlegung gewertet wird. Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).*
- *Es wird auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung verweisen. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen. Dazu ist das Planauskunftsportal zu verwenden.*
- *Zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen sind wie in Betrieb befindliche zu behandeln.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes sind die konkreten Maßnahmen festzulegen.

Punkt 4:

Gasleitungen > 5 bar

- *Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind die Bestimmungen des DVGW Regelwerkes G 459, G 462, G 463 und G 472 sowie die DIN 4124 einzuhalten. Die Erdgas-Hochdruckleitungen haben einen Schutzstreifen (Freihaltezone) von je 2,0m beiderseits der Leitungsachse. Bei Kreuzung von Erdgas-Hochdruckleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Eine parallele Leitungsverlegung ist innerhalb des genannten Schutzstreifens nicht gestattet. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Baustelleneinrichtungen sowie das ständige Lagern von Material und Gerät sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Zugänglichkeit/ Befahrbarkeit unserer Trassen muss auch nach Ihren Maßnahmen gewährleistet sein.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" in östlicher Verlängerung der Straße Pfarrtor verlaufende Erdgas Hochdruckleitung wird durch ein Leitungsrecht gesichert. Daher wird entsprechend der zeichnerischen und textlichen Festsetzung Nr. 4.1 zugunsten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG für die Erdgas Hochdruckgasleitung eine Fläche für ein Leitungsrecht von je 2 m beidseitig der Leitungsachse festgesetzt.

Punkt 5:

- *Sämtliche Erdarbeiten in Näherung unserer Gasversorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur in Handschachtung erfolgen. Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Gas-Hochdruckleitungen bedürfen, unmittelbar vor Arbeitsbeginn, einer Vor-Ort-Einweisung durch unseren zuständigen Netzservice im Zuge der Einholung des Schachterlaubnisscheins. Dies gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen. Das Verwenden eines Pfluges oder einer Grabenfräse im Schutzstreifenbereich ist nicht gestattet!*

Vorhabenbezogener Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"
Abwägung/ Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

- *Tiefbauarbeiten in geschlossener Bauweise (z.B. Einsatz von Erdraketen) im Bereich von Gasleitungen sind ohne Sicherungsmaßnahmen nicht zulässig. Dazu sind an den Kreuzungsstellen Querschläge herzustellen, die Abstand und Lage eindeutig sichtbar machen. Die Querschläge sind bei Durchführung der Arbeiten durch Personal zu beaufsichtigen, die ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen einleiten. Ein paralleler Verlauf derartiger Bauarbeiten ist innerhalb des Schutzstreifens in keinem Fall zulässig.*
- *Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden.*
- *Niveauveränderungen der Leitungsüberdeckung unserer Gasleitungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig.*
- *Der kathodische Korrosionsschutz an unseren Gashochdruckleitungen muss auch nach Ihren Maßnahmen unvermindert wirksam sein. Für die Pflanzabstände von Gehölzgewächsen zu Erdgas-Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen ist gemäß DVGW Richtlinie GW 125 ein lichter Mindestabstand Leitung Baumachse von $> 2,50$ m zu beachten. Besonders breit- und tiefwurzelnde Baumarten sind durch Pflanztröge oder Einbau von Trennwänden zur Gasleitung zu sichern.*
- *Bitte beachten Sie, dass sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf den Bestand und die Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen bezieht.*
- *Erkundigen Sie sich bitte ebenfalls bei der Stadtwerke Erfurt GmbH und bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes sind die konkreten Maßnahmen festzulegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 14
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Landesamt für Bau und Verkehr 99085 Erfurt, Hallesche Straße 15 Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom	10.11.17 05.01.18 25.02.19 05.03.19 22.03.19	

Stellungnahmen vom 10.11.17, 05.01.18 und 05.03.19

Keine Einwände

Punkt 1:

Stellungnahmen vom 25.02.19

- Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan FRI649 „Kindertagesstätte Frienstedt“ (Entwurf) der Stadt Erfurt teilt das Landesamt für Bau und Verkehr mit, dass Belange an in deren Baulast liegenden Straßen nicht erkennbar sind.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Stellungnahmen vom 22.03.19

- in Ergänzung der Stellungnahme des Regionalreferates Mittelthüringen nehmen wir als Träger öffentliche Belange für die Bundesautobahnen in Thüringen wie folgt Stellung: Gegen den Bebauungsplan gibt es aus Sicht der Bundesautobahn keine grundsätzlichen Einwände.
- Bei den Festlegungen zur Schalldämmung von Außenbauteilen ist die Schallemission der Autobahn in ausreichendem Maß zu berücksichtigen. Lärmschutzmaßnahmen sind durch die Investoren zu planen und zu realisieren. Maßnahmen zu Lasten der Straßenbauverwaltung sind ausgeschlossen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt

Begründung:

Die Schallemission der Autobahn wurde in ausreichendem Maß berücksichtigt. Aufgrund der Entfernung von rund 1,6 km zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Bundesautobahn A71 sind jedoch keine schallimmissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Damit bestehen aus Sicht des Schallschutzes keine erhöhten Anforderungen an die Bau- Schalldämm-Maße der Außenbauteile der Kindertagesstätte.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 16
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom	27.10.17	

Punkt 1:

Zurzeit kann leider keine Stellungnahme des ALF Gotha abgegeben werden. Um eine weitere Beteiligung des Amtes als Träger öffentlicher Belange wird jedoch gebeten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 17
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	27.11.17 11.12.17 12.02.19	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 18
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.11.17	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 19
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	03.11.17 21.12.17 07.03.19	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 21
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Deutsche Telekom Technik GmbH 99104 Erfurt, Postfach 90 01 02	
mit Schreiben vom	02.11.17 30.11.17 04.03.19	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 30.11.17 und vom 04.03.19

- *Zur o. a. Planung wurde bereits mit Schreiben vom 02.11.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.*

Punkt 2:

Stellungnahme vom 02.11.17

- *Zur Versorgung des Geltungsbereiches mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.*
- *Zum Zweck der Koordinierung ist der Telekom mitzuteilen, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter zur Erschließung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stattfinden werden. Im speziellen wird um Übermittlung der Kontaktdaten des Erschließungsträgers und möglichst auch des vom Erschließungsträger beauftragten Ingenieurbüros gebeten.*
- *Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Unter Punkt 1.5.2 "Verkehr und Stadttechnische Erschließung" der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass eine Erschließung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur grundsätzlich möglich ist und für die Versorgung des Geltungsbereiches durch die Telekom die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich ist.

Punkt 3:

Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass

- *für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,*
- *in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,20 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind,*

Vorhabenbezogener Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"
Abwägung/ Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

- *eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,*
- *der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,*
- *die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.*
- *Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes sind in Abstimmung mit dem Vorhabenträger die konkreten Maßnahmen festzulegen.

Punkt 4:

- *Bei geplanten Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen-und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6 (2,50 m Mindestabstand zu geplanten Versorgungstrassen), zu beachten ist.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Einhaltung des Mindestabstandes zu Leitungen des Telekommunikationsnetzes wird bei zukünftigen Baumpflanzungen gewährleistet.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 25
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Landwirtschaftsamt Sömmerda 99610 Sömmerda, Uhlandstraße 3	
mit Schreiben vom	16.10.17 29.11.17 21.02.19 22.02.19	

Punkt 1:

Stellungnahmen vom 16.10.17, 29.11.17 und 21.02.19

Vom Geltungsbereich des o.g. VBP sind keine beim Landwirtschaftsamt Sömmerda registrierten Flächen direkt betroffen.

Punkt 2:

Stellungnahmen vom 22.02.19

Vom Geltungsbereich des o.g. VBP's sind keine beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda registrierten Flächen direkt betroffen.

Abwägung:

Die Stellungnahmen werden in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Aus agrarstruktureller Sicht ergeben jedoch folgende Hinweise:

Stellungnahmen vom 16.10.17, 29.11.17, 21.02.19 und 22.02.19

Punkt 3:

- *In östlicher Richtung zum VBP grenzt ein ländlicher Weg, („Kleine Chaussee“) welcher die Zuwegung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie einer südlich gelegenen Lagerhalle der Agrar GmbH Frienstedt bietet. Der Weg ist unbedingt für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Östlich angrenzend an den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" verläuft der landwirtschaftliche Weg (Kleine Chaussee) der von der Eisenacher Straße (B 7) in Richtung Gottstedt führt. Des Weiteren verläuft ca. 120 m südlich des Geltungsbereichs die Straße Gaßrain, über welche die südlich angrenzende Lagerhalle des Landwirtschaftsbetriebs erschlossen wird. Die bezeichneten Wege bleiben unverändert erhalten und werden durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht in ihren Funktionen beeinträchtigt.

Punkt 4:

- *Auf Grund der unmittelbaren Nähe der geplanten Bebauung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen (angrenzende Ackerlandfeldblöcke), wird durch das Amt auf landwirtschaftliche Immissionen hingewiesen, die bei Bodenbearbeitung, Pflanzenschutzmaßnahmen, Düngung und Ernte auftreten und nicht zu vermeiden sind und akzeptiert werden müssen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

In der Begründung des Bebauungsplans wird unter Punkt 1.5.4, Umweltbelange, darauf hingewiesen, dass durch den östlich an den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" angrenzenden landwirtschaftlichen Weg (Kleine Chaussee) der von der Eisenacher Straße (B 7) in Richtung Gottstedt führt, mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Staub, Lärm usw., gerechnet werden muss. Durch den Betrieb der landwirtschaftlichen Lagerhalle sind aufgrund der Entfernung von ca. 160 m zum Standort der Kindertagesstätte keine Beeinträchtigungen der Kindertagesstätte zu erwarten.

Punkt 5:

- *Nach §15 Abs. 3 NatSchG ist es zu vermeiden, für Kompensationsmaßnahmen vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden in Anspruch zu nehmen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt

Begründung:

Aufgrund der relativ geringen Fläche des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" können erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nicht im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes realisiert werden. Als geeignete potentielle Fläche für den Ausgleich wurde das im Eigentum des Vorhabenträgers befindliche Grundstück Gemarkung Frienstedt, Flur 4, Flurstück 360/124, angrenzend an den geschützten Landschaftsbestandteil "Das Werrchen" ermittelt. Bei der externen Ausgleichsfläche handelt es sich um eine ca. 1.600 m² große Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Frienstedt, Flur 4, Flurstück 360/124. Das Flurstück 360/124 weist insgesamt eine Größe von 9.160 m² auf. Im Rahmen eines Ortstermins am 14.09.2018 wurde die Lage und Ausdehnung der Flächen mit dem aktuellen Bewirtschafter abgestimmt. Dabei wurde seitens des Landwirts eine Grenzziehung der Maßnahme möglichst parallel zur aktuellen Waldkante gewünscht. Dem wurde weitestgehend entsprochen.

Die genannte externe Ausgleichsfläche wird im Landschaftsplan der Stadt Erfurt als Fläche zum Erhalt und Entwicklung von Extensivgrünland und als Fläche zur Anlage von Feldgehölzen ausgewiesen. Sie liegt unmittelbar angrenzend zum geschützten Landschaftsbestandteil „Das Werrchen“ und angrenzend zu einem Feuchtbiotop. Des Weiteren liegt die vorgesehene externe Kompensationsfläche in der näheren Umgebung des Eingriffsbereichs. Die ausgewählte Fläche liegt unter Bäumen, es handelt sich um Kronentrauffläche, die als Ackerfläche wenig geeignet ist.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 26
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 99096 Erfurt, Werner-Seelenbinder-Straße 7	
mit Schreiben vom	12.10.17 06.03.19	

Punkt 1:

Stellungnahmen vom 06.03.19

Als Behörde in der Zuständigkeit für das Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen gibt es nach der Vorhabenbeschreibung keinerlei Einwände.

Abwägung:

Die Stellungnahmen werden in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

**2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**

N

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 1
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	23.10.17 05.12.17 18.02.19	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 2
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3	
mit Schreiben vom	03.11.17 21.12.17 08.03.19	

Punkt 1:

Stellungnahmen vom 08.03.19

Als anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG gibt es von Seiten der SDW Thüringen zu dem Entwurf zu o. g. Bebauungsplanverfahren vorbehaltlich der Umsetzung des Grünordnungsplans keine Einwände.

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die im Grünordnungsplan aufgelisteten grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind im Maßnahmenplan des Grünordnungsplanes und im Freiflächenplan dargestellt und erfüllen sowohl Anforderungen des Artenschutzes und der Eingriffsregelung (Kompensation) als auch gestalterische Aufgaben. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Umsetzung des Vorhabens sowie zur Umsetzung der Artenschutz-, Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes und des Grünordnungsplanes.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 3
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	99998 Weinbergen / OT Seebach Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	08.11.17 12.12.17 11.03.19	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 4
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom	09.11.17 05.01.18 15.03.19	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 15.03.19

Dem Vorhaben, eine Kindertagesstätte in Frienstedt zu errichten, wird unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zugestimmt.

Punkt 2:

Stellungnahme vom 15.03.19

Aus Sicht des Artenschutzes sollten folgende Punkte geprüft werden:

Die Kopfweiden auf der Planungsfläche stellen wertvolle Totholzhabitate für xylobionte Käfer dar und sind aufgrund ihrer besonderen Struktur, die durch ihre traditionelle Nutzung entstanden ist, nicht ohne weiteres ersetzbar. Aus diesem Grund ist zu überprüfen, ob der Stellplatz für Kinderwagen und Abfall nicht an anderer Stelle geplant werden kann, um wenigsten die Kopfweiden 2, 3 und 4 zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, sind diese Bäume sorgsam zu entnehmen und stehend an anderer, geeigneter Stelle zu installieren, damit die Käferlebensräume möglichst lang erhalten und funktional bleiben.

Die Kompensationen sollten vorwiegend durch die Anpflanzung großer Eichen erfolgen, da diese eine hohe Habitateignung für vielerlei Arten aufweisen.

Von Seiten der Arbeitsgruppe Artenschutz gibt es keine Planungen, die dieses Vorhaben berühren.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Der Standort für die Nebenanlage für das Gebäude zur Unterbringung der Kinderwagen kann nicht verändert werden. Entsprechend des Grünordnungsplans, Maßnahme M2, sind innerhalb der externen Ausgleichsfläche die Kopfweiden und das anfallende Stammholz der notwendigen Fällungen im Geltungsbereich abzulagern / aufzustellen. Dabei werden die Stämme der vorhandenen Kopfweiden mit Totholzbereichen und Mulm erhalten und in den Bereich der externen Kompensationsmaßnahme umgesetzt. Die Weiden sind wieder aufrecht aufzustellen und zu sichern. Die Sicherung der Stämme ist durch eine ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Die Maßnahme wird im Durchführungsvertrag festgeschrieben und ist durch den Vorhabenträger zu realisieren.

Punkt 3:

Stellungnahmen vom 09.11.17 und 05.01.18

Weitgehende Erhaltung des Baumbestandes, Bebauung an den bestehenden Baumbestand anpassen

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Mit dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" wird Rücksicht auf den Baumbestand genommen, es können 13 Bäume im Geltungsbereich erhalten werden, weiter ist die Neupflanzung von 6 hochstämmigen Laubbäumen vorgesehen. Damit wird der parkartige Charakter des Geltungsbereiches weiterhin erhalten. Mit den gewählten Standorten für eine Neupflanzung von Bäumen am Rand des Plangebietes, wird die Kulisse des grünen Ortsrandes erhalten bzw. fortentwickelt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"
Abwägung/ Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 6
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Kulturbund für Europa e.V. Johannesstraße 17a 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	17.10.17 07.12.17 18.02.19	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 8
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	05.11.17 05.01.18	

Punkt 1

Stellungnahme vom 05.01.18

- *Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. begrüßt sehr, dass dem Wunsch auf die Anwendung des § 13a BauGB (beschleunigtes B-Planverfahren) zu verzichten, nachgekommen wurde*

Stellungnahme vom 05.11.17

- *Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. kritisiert, die Anwendung des § 13a BauGB (beschleunigtes B-Planverfahren). Es wird damit auf „die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB“ verzichtet, weil sie nicht erforderlich ist, aber seitens des BUND stets für notwendig erachtet wird. Sie läuft einer verstärkten Beteiligungskultur, die auch Erfurt mit einer Beteiligungssatzung einführen möchte, dem zunehmenden Willen der Erfurter Bürgerinnen und unserem Natur-und Umweltschutzverband entgegen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" wird im Vollverfahren gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB mit Durchführung der Umweltprüfung aufgestellt. Mit Schreiben vom 29.09.2017 wurde der BUND frühzeitig über den Vorentwurf oben genannter Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert. In diesem Schreiben wurde fälschlicherweise darauf hingewiesen, dass das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird. Leider ist dabei ein Fehler unterlaufen, der mit dem Schreiben vom 20.11.2017 korrigiert wurde.

Punkt 2

Stellungnahme vom 05.11.17 und 05.01.18

Es werden keine generellen Einwände gegen das o.g. Bauvorhaben erhoben.

- *Einer, sinnvollen, behutsamen Abrundung des Ortsrandes, auch unter Inanspruchnahme der zusätzlichen Baufläche im Außenbereich, stimmen wir unter Berücksichtigung des beabsichtigten ökologischen Konzepts, welches nur einen geringen Eingriff in die Natur vorsieht, zu.*
- *Dem pädagogischen Konzept, das vorsieht den Kindern Naturerlebnisse zu vermitteln und ökologische Zusammenhänge zu erfassen, möchten wir wohlwollend zustimmen. Den Kindern sollten im Zuge der BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung) der Umgang mit ökologischen und nachhaltigen Baustoffen sowohl visuell, als auch deren Haptik in der Ursprünglichkeit erlebbar gemacht werden.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Punkt 3

Stellungnahme vom 05.11.17 und 05.01.18

- *Der BUND würde es daher sehr begrüßen wenn mit ehrlichen Materialien gearbeitet wird. D.h. Baumaterialien die eine Holzoberfläche darstellen, sollten auch aus Holz und nicht aus Fassadenplatten, die in ihrer Optik natürlichen Holzplatten nahestehen, bestehen.*
- *Für die Fassadenverkleidung würden sich Holzschindeln oder Deckbrettschalung aus Lärchenholz anbieten.*
- *Ein sehr gutes Raumklima für die Kinder und Erzieher lässt sich durch die großzügige Verwendung von Lehmbaustoffen erzielen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten z. T. gefolgt

Begründung:

Bei den zur Ausführung angedachten Fassadenelementen (z.B. Facade der Fa. Parklex o.ä.) handelt es sich um natürliche Holzverkleidungen für Außenbereiche. Die Platten betonen die natürliche Schönheit im Echtholz als Naturholz; seine Haptik und natürliche Wärme, kombiniert mit modernster Technologie, für eine relativ wartungsfreie Gebäudehülle.

Die Ausführung der Fassadenverkleidung z.B. mit Holzschindeln oder Holz- Deckbrettschalung steht im Widerspruch zur Architektursprache, dem Anspruch nach einer pflegeleichten Fassade, als auch dem Abstimmungsvorgang mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

Punkt 4

Stellungnahme vom 05.11.17 und 05.01.18

- *Die Erstellung eines Artenschutzgutachtens, der Baumkartierung und des Umweltberichts sowie die Ausgleichsbilanz sind behördlich beauftragt. Die dafür notwendigen Maßnahmen werden wir in der Umsetzung kritisch beobachten und öffentlich begleiten.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Begründung:

Um Verbotstatbestände des §44 BNatSchG auszuschließen, wurde für den Planungsraum eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen, in der die Relevanz als Lebensraum für europarechtlich geschützte Arten sowie national besonders / streng geschützte Arten durch einen Sachverständigen untersucht wurde. Im Bebauungsplan wird auf erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz hingewiesen, die Maßnahmen sind im Vollzug zu berücksichtigen.

Die Baumkartierung und die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung werden als Bestandteil des Grünordnungsplans erarbeitet. Des Weiteren wird ein Umweltbericht erstellt und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" als Anlage beigelegt.

Punkt 5

Stellungnahme vom 05.11.17 und 05.01.18

- *Wir begrüßen, dass Sie die auf dem Flurstück 117 vorhandenen sowie südlich an das Grundstück 118 angrenzenden Kopfweiden und Eschen sowie die mittig auf dem Flurstück 118 stehende Kastanie zwingend erhalten wollen. Auf den südlich und südöstlich angrenzenden Flächen befinden sich mehrere alte Kopfweiden und Großbäume (Eschen, Kastanie). Diese sind aufgrund ihres Alters und den vorhandenen Baumhöhlen ökologisch besonders wertvoll für mögliche Nahrungshabitate für Fledermäuse etc. und somit zwingend zu erhalten. Folglich ist im Sinne des Vermeidungsgebotes die Planung weitestgehend an den Baumbestand anzupassen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt

Begründung:

Im Zuge der Erfassung der für die Planung relevanten Bäume wurden 31 Bäume erfasst. Acht Bäume stehen unmittelbar außerhalb am Rande des Geltungsbereiches. Diese Bäume wurden der Vollständigkeit halber mit erfasst, werden durch die Baumaßnahme jedoch nicht beeinträchtigt. 13 Bäume innerhalb des Geltungsbereiches können erhalten werden und 10 Bäume müssen im Zuge der Baumaßnahme gefällt werden. Als Artenschutzmaßnahme wurde der nachfolgende Hinweis aufgenommen: Die Stämme der vorhandenen Kopfweiden mit Totholzbereichen und Mulm zum Schutz holzbewohnender Käfer werden erhalten und in den Bereich der externen Kompensationsmaßnahme umgesetzt. Dabei sind die Weiden wieder aufrecht aufzustellen und zu sichern.

Punkt 6

- *Ergänzend wäre zu empfehlen, für Fledermäuse und Gebäudebrüter Nistmöglichkeiten in oder an den Holzfassaden zu schaffen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt

Begründung:

Als Artenschutzmaßnahme wurde der nachfolgende Hinweis aufgenommen: Als Ausgleich für verloren gehende Niststätten von Halbhöhlenbrütern sowie als Ersatz von potenziellen Fledermausquartieren ist an geeigneten Anbringungsorten die Anbringung von vier Fledermauskästen sowie sechs Nistkästen für Halbhöhlenbrüter vorzusehen.

Punkt 7

Stellungnahme vom 05.11.17

- *Die Flächenversiegelung soll minimiert, d. h. auf das Notwendigste begrenzt werden und in der Ausführung offenporig, z.B. wassergebundene Decke, Rasensteine etc. gestaltet werden. Der Natur sollte durch Dach- und Fassadenbegrünung Fläche zurückgegeben werden. Ihnen kommt große Bedeutung zu, wenn sie nicht nur ästhetischen Gesichtspunkten gewidmet ist, sondern von der Qualität so ausgestaltet wird, dass sie zur Staubbindung beiträgt, als Temperaturpuffer hilft und ein Mikroklima für Kleinstlebensräume, Pflanzen und Tiere schafft, etc.. Also eine wirksame Natur-u. Umweltschutzfunktion übernimmt!*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt

Begründung:

Entsprechend der Festsetzungen Nr. 3.1 sind Oberflächenbefestigungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit versickerungsfähigem Pflaster oder Plattenbelag auszubilden. Dies dient der Dämpfung des Regenwasserabflusses sowie der klimaökologischen Ausgleichsfunktion und entspricht dem übergeordneten Planungsziel einer geringen Versiegelung der Flächen im Planungsgebiet.

Punkt 8

Stellungnahme vom 05.11.17

- *Beim Bauen des Kindergartens sollten die Kriterien der „Erfurter Grüne Hausnummer“ (Neubau) eingehalten werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt

Begründung:

Der Festsetzungskatalog gemäß § 9 Abs. 1 BauGB ist abschließend. Festsetzungen sind ausschließlich aus städtebaulichen Gründen zulässig. Sie bedürfen einer "bodenrechtlichen Rechtfertigung" und müssen einen Bezug zur Bodennutzung haben. Der Festsetzungskataloges gemäß § 9 Abs. 1 BauGB beinhaltet nicht die Möglichkeit die Erfüllung der Kriterien der Grünen Hausnummer festzusetzen. Ein "Festsetzungserfindungsrecht" gibt es nicht, deshalb ist es nicht möglich, allein aus Umweltschutzmotiven derartige Festsetzungen mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu treffen.

Punkt 9

Stellungnahme vom 05.11.17

- *Für die Wärme-und Stromversorgung sollte die Nutzung von Solarthermie und PV- Anlagen inkl. Speicher, Wärmepumpen oder BHKW verbindlich vorgeschrieben werden. Das SolarInvest-Programm der Landesregierung fördert diese Investitionen bis zu 80%, wenn das Mieterstrommodell genutzt wird; beispielsweise könnte überschüssiger Strom in Batteriespeicher und darüber hinaus in die Versorgung der Friedhofskapelle eingespeist werden. Diese Forderung ergibt sich als Konsequenz aus den UBA-„Vision der Stadt von Morgen“. Das Bauvorhaben wird für einen langen Zeitraum der Nutzung und Bewirtschaftung errichtet. Der Entwurf des Klimaschutzgesetztes beinhaltet langfristig das Ziel der CO2-Neutralität im Gebäudesektor. Damit die Klimaschutzziele von Paris überhaupt erreicht werden können, dürfen Neubauten nur als Passivhäuser besser als Plusenergiehäuser realisiert werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt

Begründung:

Der Standort der Kindertagesstätte ist für den Aufbau von Solarthermie und/ oder PV- Anlagen ungeeignet, da durch den Baumbestand im Geltungsbereich und den Baumbestand der angrenzenden Bereiche eine starke Verschattung der Flächen erfolgt.

Unabhängig davon, kann eine Verpflichtung zur Verwendung erneuerbarer Energien nicht festgesetzt werden. Festgesetzt werden können bauliche und technische Maßnahmen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien. Die Festsetzung muss städtebaulich gerechtfertigt sein. Das allgemeine Ziel, erneuerbare Energien zu fördern, rechtfertigt mangels städtebaulichen Bezugs die Festsetzung nicht. Wegen der entstehenden Mehrkosten ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit, zu beachten. Die Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien sind bereits in anderen Regelungen enthalten (EnEV, EEWärmeG). Unter Berücksichtigung des Aspektes, dass eine städtebauliche Rechtfertigung nicht vorliegt und dass aufgrund der Verschattung durch den Baumbestand eine Eignung der Flächen im Geltungsbereich für eine Nutzung von PV- Anlagen nicht vorliegt, kann eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB in dem Bebauungsplan auch nicht getroffen werden.

Punkt 10

Stellungnahme vom 05.11.17

- *Das Pflanzen von einheimischen und klimafesten Bäumen dürfte mittlerweile unstrittig sein. Deshalb begrüßen wir ihr Konzept der naturnahen Umgebungsbepflanzung.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt

Begründung:

Die Entsprechend der Festsetzung Nr. 6.1 gewählten Baumarten, wie Säulen-Hainbuche, Winter-Linde Rosskastanie, entsprechen den Anforderungen.

Punkt 11

Stellungnahme vom 05.11.17

- *Für die Außenbeleuchtung sollten insektenfreundliche Leuchtkörper und in Zeiten von Klimaschutz sollten zudem die energiesparende LED Variante bevorzugt vorgesehen werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt

Begründung:

Im Rahmen der Beleuchtung der Außenanlagen des Bauvorhabens wird auf eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung besonderer Wert gelegt. Es existieren jedoch keine Prüfverfahren, gesetzliche Vorschriften oder ähnliches in Bezug auf die nachweisbare Insektenfreundlichkeit einer Leuchte; auch in technischen Datenblättern der verschiedenen Hersteller werden in der Regel keine Angaben zu Insektenfreundlichkeit vorgenommen. Warmweiße LED -Leuchtmittel gelten im Vergleich zu kaltweißen LED -Leuchtmitteln als besonders insektenfreundlich, da von warmweißem LED-Licht entsprechend durchgeführter Studien deutlich weniger nachtaktive Insekten angezogen werden. Bei LED Leuchten ist eine Wärmeabgabe praktisch nicht existent, so dass keine wärmeliebenden Insekten angelockt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird unter Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter), Punkt 3 Artenschutzmaßnahme darauf hingewiesen, dass für die Außenbeleuchtung nur Leuchtmittel mit warmweisser Lichtfarbe, unter 3.000 Kelvin und nach unten gerichteter Lichtquellen zulässig sind.

Punkt 12

- Für den von der Gemeinde nach §2, Abs.4 BauGB zu erstellenden Umweltbericht, ist folgendes „Scoping“ notwendig.

Schutzgut	Inhalte	Quellen	Zu erstellende Unterlagen
- Klima-u. Lufthygiene	- Emissionen - Frischluftzufuhr - Kaltluftentstehungsgebiete	- Kfz-Zählungen-Flächennutzungs-u. Landschaftsplan	
- Boden	- Bodenaufbau u.-eigenschaften - Baugrundeignung - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Versiegelungsgrad-Altlasten	- Geologische Karte - Bauflächenkataster - Altlastenkataster - (F&L-Plan)	- Baugrunduntersuchungen
- Grund-und Oberflächenwasser	- Flurabstand zum Grundwasser - Betroffenheit von Oberflächenwasser- Grundwasserneubildung	- Landschaftsplan	- Grünordnungsplan - Baugrunduntersuchung
- Tiere u. Pflanzen, - (Biodiversität)	- Tier-und Pflanzenarten - Betroffenheit von Lebensstypen und Biotopen	- Arten-u.Biotopenschutzprogramm - -Biotopkartierung - Landschaftsplan	- Grünordnungsplan
- Landschaft	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes		- Grünordnungsplan
- Mensch, - Lärm, - Erholung	- Geräuschemissionen; Ist-Situation und Veränderung durch Bebauung - Überlagerungseffekte - Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur	- (FSL-Plan)	- Schallschutzgutachten
- Kultur-und Sachgüter	- Betroffenheit von Kultur-und Sachgütern *	- Liste und Beschreibung von evtl. Denkmälern	

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Im Umweltbericht werden die Schutzgüter abgearbeitet und zum Umgang im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entsprechende Aussagen getroffen.

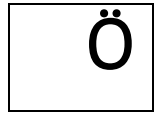
ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 9
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	19.10.17 19.12.17 21.02.19	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 10
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27, 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	
mit Schreiben vom	09.11.17 04.01.18 15.03.19	

keine Einwände

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"
Abwägung/ Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 1
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
mit Schreiben vom	27.06.19	

Im Ergebnis der Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf wurde eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Der Vorhabenträger als Betroffener wurden dazu mit Schreiben vom 17.06.2019 beteiligt. Er stimmte dieser vereinfachten Änderung zu.

2.4 **Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		I 1
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	09.11.17 27.03.19	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 27.03.19

- *Laut den vorliegenden Unterlagen ist die verkehrliche Erschließung des Grundstückes über die Straße Pfarrtor angedacht. Die Straße besitzt einen niedrigen Ausbaugrad. Wir sehen es kritisch, wenn darüber die geplante Kindertagesstätte angedient wird.*
- *Ein Ausbau dieser Straße wird erst im Zusammenhang mit der Kanalverlegung erfolgen. Nach uns vorliegenden Informationen ist die Kanalverlegung und damit der Anschluss des Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz erst ab 2023 geplant.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

In dem Durchführungsvertrag gemäß § 12 Baugesetzbuch zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung FRI 649 "Kindertagesstätte Frienstedt", Erfurt (Vertrags-Nr.: 60 D - 1003/19) werden zwischen der Stadt Erfurt und dem Vorhabenträger die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Erschließungsmaßnahmen vereinbart. Die Kosten dafür sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen.

Die öffentlich gewidmete Verkehrsfläche endet in Höhe des Grundstücks Pfarrtor 2 und damit an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes FRI 649 "Kindertagesstätte Frienstedt". Zur verkehrlichen Erschließung des Vorhabens wird der Vorhabenträger die vorhandene Verkehrsfläche in einer Breite von 3,50 m bis zum Andienungsbereich der PKW-Stellplätze vor dem Vorhabenobjekt verlängern. Die Verlängerung der Verkehrsfläche wird als private Erschließungsanlage fortgeführt und an den wassergebundenen Bestandsweg angebunden. Zum Leistungsumfang im Vertragsgebiet gehört ebenfalls die bauliche Anpassung der neu hergestellten bzw. veränderten Verkehrsflächen an den Bestand.

Punkt 2:

Stellungnahme vom 09.11.17

- *Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es zur vorliegenden Planung von uns keine Hinweise und Forderungen.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	09.11.17 27.03.19	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 27.03.19

- Zustimmung zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes durch die die untere Naturschutzbehörde (mit Hinweis), die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Wasserbehörde und die untere Abfallbehörde (mit Auflage)

Stellungnahme vom 09.11.17

- Zustimmung zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes durch die untere Naturschutzbehörde (mit Hinweis), die untere Immissionsschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Bodenschutzbehörde, die untere Wasserbehörde und die untere Abfallbehörde

Abwägung:

Die Stellungnahmen werden in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Punkt 2:

Stellungnahme vom 09.11.17

- Die geplante KiTa liegt nach aktualisiertem Klimagutachten in der Übergangszone. Auf den Flächen der Übergangszone ist eine Bebauung und Versiegelung möglich, da es ein Gebiet ohne stadtklimatische Ausgleichsfunktion und ohne Defizite ist. Jedoch ist einer thermischen Belastung durch Dach- und/ oder Fassadenbegrünung sowie durch ausreichende Grünflächen im Geltungsbereich vorzubeugen. Große Laubbäume sind weitestgehend zu erhalten, in die Planung zu integrieren und bei Eingriff möglichst im Plangebiet zu ersetzen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Unter dem Punkt 1.5.4, Umweltbelange, Klima, wird der Hinweis in die Begründung des Vorhabenbezogener Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" aufgenommen.

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 3:

Stellungnahme vom 27.03.19

- Mit den als Bestandteil des B-Planentwurfs vorgelegten Unterlagen:
- Umweltbericht gemäß §2a BauGB 2;

Vorhabenbezogener Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"
Abwägung/ Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

- *Grünordnungsplan einschließlich Biotoptypenkartierung;*
 - *Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, gemäß der Regelungen der §§14 bis 17 BNatSchG;*
 - *Anfertigung einer Baumkartierung mit dem Ziel die Planung im Sinne des Vermeidungsgebotes weitestgehend an den Baumbestand anzupassen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorgaben zum Baumschutz gemäß DIN 18920 sowie der RAS-LP 4;*
- und*
- *der Untersuchung des erfassten Baumbestands von einem geeigneten Sachverständigen auf Lebensstätten geschützter Tierarten (wie bewohnte Nester und Höhlen) im Rahmen eines entsprechenden Artenschutzgutachtens*
 - *sowie der Übernahme ihrer wesentlichen Aussagen in die Festsetzungen, Darstellungen und Hinweise des B-Plans wird den Belangen des Naturschutzes im vollen Umfang Rechnung getragen.*

Stellungnahme vom 09.11.17

- *Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorentwurf des B-Planes FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" ohne weitere Auflagen zu da mit den gemäß der textlichen Begründung des Vorentwurfs im weiteren Verfahrensverlauf zu erstellenden Unterlagen den Belangen des Naturschutzes im vollen Umfang Rechnung getragen wird.:*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Untere Abfallbehörde

Punkt 4:

Stellungnahme vom 27.03.19

- *In der Begründung zum Entwurf des B-Planes, Pkt. 2.12 - Gestaltungsvorschriften - ist die Festsetzung Nr. 9 "Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter" sprachlich zu überarbeiten bzw. auch hinsichtlich Erforderlichkeit (Umpflanzung) zu überprüfen, da im Pkt. 2.5 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze - als hochbauliche Nebenanlagen "Räume für Mülltonnen" angeführt werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Mülltonnenstandplätze befinden sich innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, Zweckbestimmung "Kinderwagen + Müllstandplatz". Aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird ersichtlich, dass für den Kinderwagenstandplatz ein Gebäude errichtet werden soll, die Mülltonnen südlich daran angrenzend auf einer befestigten Fläche abgestellt werden sollen. Vor diesem Hintergrund wird unter Pkt. 2.5 die Begründung folgendermaßen geändert: Innerhalb der für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen festgesetzten Fläche mit der Zweckbestimmung "K + M" sind ein Abstellraum für Kinderwagen als hochbauliche Nebenanlage und sowie Flächen für Mülltonnenstandplätze zulässig.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		I 3
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	08.11.17 23.11.17 07.03.19	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		I 4
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	19.10.17 11.03.19	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 19.10.17 und 11.03.19
keine Bedenken

Abwägung:

Die Stellungnahmen werden in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

- *Der Löschwassergrundschutz ist derzeit im Umfeld des Plangebietes gewährleistet.*
- *Vorhandensein oder Einrichten von Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten nach DIN) gemäß Arbeitsblatt W 331 des DVGW (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) und Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung mit einem Hydrantenabstand von max. 150m. Entsprechend der endgültigen Bebauung muss ggf. ein Hydrant min. DN 80 so nachgerüstet werden, dass der Laufweg zwischen Objektzugang und nächstgelegenen Hydranten max. 75m beträgt.*
- *Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen.*
- *Für die im Bebauungsgebiet zu errichtenden Gebäude werden die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die konkreten brandschutztechnischen Maßnahmen und Vorkehrungen festzulegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	08.11.17 05.01.18 12.03.19 24.06.19 (nur Untere Denkmalbehörde)	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 12.03.19

- Zu den vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgelegten Planungsunterlagen - Entwurf- bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme vom 08.11.17

- Die vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgelegten Planungsunterlagen -Vorentwurf- wurden im Zuständigkeitsbereich des Bauamtes geprüft. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Stellungnahme des Bauamtes zu o. g. Planverfahren im Rahmen der KSD Beteiligung DS 1292/17 vom 13.07.2017 ist weiterhin vollinhaltlich zu beachten.

Abwägung:

Die Stellungnahmen werden in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Abt. Bauaufsicht:

Stellungnahme vom 13.07.17

Punkt 2:

1. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz ist frühzeitig in das Verfahren einzubinden.
2. Der Stellplatzbedarf ist gemäß § 49 ThürBO nachzuweisen.
3. Das Baugrundstück ist öffentlich-rechtlich mittels Eintragung einer Zusammenlegungsbaulast zu sichern.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

1. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz wurde als Amt, dem intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde, im Rahmen des Vorentwurfs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beteiligt.
Mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz und dem beauftragten Architekten des Vorhabenträgers fanden im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" mehrere Abstimmungen statt.
Eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr auf dem Grundstück selbst ist nicht erforderlich. Eine Aufstellfläche für die Feuerwehr ist an einem Punkt mit weniger als 50 m Abstand zum Gebäude ausreichend. Das heißt, diese ist am Ende der öffentlich gewidmeten Straße anzuordnen, eine Durchfahrt

der Feuerwehr durch das Pfarrtor wird deshalb nicht erforderlich. Der Löschwassergrundschutz ist derzeit im Umfeld des Plangebietes gewährleistet.

2. Der Stellplatzbedarf wurde gemäß § 49 ThürBO ermittelt und im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Die gemäß § 49 ThürBO erforderlichen Stellplätze können auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden, es werden im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" Flächen für Stellplätze zeichnerisch festgesetzt, im Rahmen des Durchführungsvertrages muss sich der Vorhabenträger zu deren Herstellung verpflichten.
3. Vor Einreichung des Bauantrags für das Vorhaben erfolgt eine Zusammenlegung der Grundstücke mittels Baulast.

Untere Denkmalbehörde

Punkt 3:

Stellungnahme vom 24.06.19

- Im Ergebnis der Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf wurde eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Stadt Erfurt als Untere und Denkmalbehörde und somit Betroffener wurde dazu mit Schreiben vom 17.06.2019 beteiligt. Sie stimmte dieser vereinfachten Änderung zu.

Punkt 4:

Stellungnahmen vom 08.11.17 und 05.01.18.:

- *Durch die Planung ist nach hiesigem Kenntnisstand unmittelbar gegenständlich ein archäologisches Relevanzgebiet betroffen.*
- *Weil die archäologische Relevanz durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) im Rahmen seiner Beteiligung im TOB-Verfahren erst genau benannt werden kann, bitten wir im Falle der Bestätigung und sofern vom TLDA nicht anderes verlangt wird, um die Übernahme folgenden Archäologie-Passus' unter "Hinweise" zum frühestmöglichen Zeitpunkt und an rechtlich geeigneter Stelle in die Unterlagen B-Planes:*
- *Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.*
- *Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/ oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz).*
- *Zur Berücksichtigung der Untersuchungsdauer bei der Zeitplanung und zur Ermittlung der Kosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfohlen.*
- *Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Der Archäologie-Passus wurde in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" unter Teil C, Punkt 1, Hinweise (ohne Festsetzungscharakter) in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Punkt 5:

- *Durch die Planung ist weiterhin unmittelbar gegenständlich folgendes Teil eines Kulturdenkmals betroffen:*
- *sogenanntes Pfarrtor (mit zwei Flankenmauern und Pfeilern), eine Einengung der Straße bildend Umgestaltung, Instandsetzung, Veränderungen, Beseitigung und Anbringung von Werbeanlagen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Es wird um nachrichtliche Übernahme an rechtlich geeigneter Stelle in die Planunterlagen gebeten.*
- *Hinweis: Die Erhaltung des sogenannten Pfarrtors, als Teil eines Kulturdenkmals ("Bauliche Gesamtanlage Kirche + Kirchhof + Schulgebäude + Pfarrei"), ist sicherzustellen. Die Verkehrserschließung der Kita wird daher ausschließlich über die Straße Kleine Chaussee empfohlen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

- Da der Vorhabenträger alle Grundstücke, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden, erwerben wird, erfolgt eine Zerlegung des Wegegrundstückes Gemarkung Frienstedt, Flur 3, Flurstück 1050 derart, dass das Kulturdenkmal Pfarrtor einschließlich Mauer im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt und somit in das Eigentum des Vorhabenträgers übergeht. Die Kennzeichnung des Pfarrtors als Denkmal wird daher als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen. Unter Punkt 3 der Begründung zum Bebauungsplan, Nachrichtliche Übernahmen, erfolgt dazu eine Erläuterung.
- Unter Punkt 5, Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter) wird des Weiteren folgendermaßen auf die Denkmale hingewiesen: "Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich das sogenannte Pfarrtor (mit zwei Flankenmauern und Pfeilern), eine Einengung der Straße bildend. Das Pfarrtor ist Kulturdenkmal im Sinne des Thüringer Denkmalschutzgesetzes –ThürDSchG. Das Pfarrtor ist Teil des Kulturdenkmals "Bauliche Gesamtanlage Kirche + Kirchhof + Schulgebäude + Pfarrei", welches sich in unmittelbarer Nähe Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
- Eine Verkehrserschließung der Kita ausschließlich über die Straße Kleine Chaussee scheidet aus, da die Straße Kleine Chaussee nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Es bleibt nur die Erschließung über die Straße Pfarrtor möglich. Dabei ist es erforderlich, die Tordurchfahrt zu verbreitern. Die Pfeiler und die Torsituation werden dabei erhalten.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		I 6
im Verfahren	FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"	
von	Stadtverwaltung Erfurt Amt für Grundstücks- und Gebäude-verwaltung, Abt. Liegenschaften Warsbergstr. 3 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom	25.06.19	

Im Ergebnis der Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf wurde eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Stadt Erfurt als Eigentümer der angrenzenden fiskalischen Grundstücke der Stadt und somit Betroffener wurde dazu mit Schreiben vom 17.06.2019 beteiligt. Sie stimmte dieser vereinfachten Änderung zu.